

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Île d'Yeu, den 14. August 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern
A. VERLINDEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
V. VAN QUICKENBORNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2023/40669]

23 NOVEMBRE 2021. — Loi modifiant les lois relatives à la prévention des maladies professionnelles et à la réparation des dommages résultant de celles-ci, coordonnées le 3 juin 1970 et modifiant la loi du 29 juin 1981 établissant les principes généraux de la sécurité sociale des travailleurs salariés. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 23 novembre 2021 modifiant les lois relatives à la prévention des maladies professionnelles et à la réparation des dommages résultant de celles-ci, coordonnées le 3 juin 1970 et modifiant la loi du 29 juin 1981 établissant les principes généraux de la sécurité sociale des travailleurs salariés (*Moniteur belge* du 30 novembre 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2023/40669]

23 NOVEMBER 2021. — Wet houdende wijziging van de wetten betreffende de preventie van beroepsziekten en de vergoeding van de schade die uit die ziekten voortvloeit, gecoördineerd op 3 juni 1970 en tot wijziging van de wet van 29 juni 1981 houdende de algemene beginselen van de sociale zekerheid voor werknemers. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 23 november 2021 houdende wijziging van de wetten betreffende de preventie van beroepsziekten en de vergoeding van de schade die uit die ziekten voortvloeit, gecoördineerd op 3 juni 1970 en tot wijziging van de wet van 29 juni 1981 houdende de algemene beginselen van de sociale zekerheid voor werknemers (*Belgisch Staatsblad* van 30 november 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2023/40669]

23. NOVEMBER 2021 — Gesetz zur Abänderung der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten und zur Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 23. November 2021 zur Abänderung der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten und zur Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

23. NOVEMBER 2021 — Gesetz zur Abänderung der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten und zur Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

TITEL 1 — *Einleitende Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

TITEL 2 — *Abänderung der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten*

Art. 2 - Artikel 35 Absatz 2 der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten, abgeändert durch das Gesetz vom 29. April 1996, wird durch folgenden Satz ergänzt:

„In Ausnahmefällen kann der König jedoch diese Frist verlängern.“

Art. 3 - Artikel 36 Absatz 2 derselben Gesetze, ersetzt durch den Königlichen Erlass Nr. 133 vom 30. Dezember 1982, wird durch folgenden Satz ergänzt:

„In Ausnahmefällen kann der König jedoch bei Eintragung einer bestimmten Krankheit in die in Artikel 30 erwähnte Liste von diesem Grundsatz abweichen.“

Art. 4 - Artikel 41 Absatz 5 derselben Gesetze, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 23. November 2017, wird durch folgenden Satz ergänzt:

“In Ausnahmefällen kann der König jedoch die Entschädigung für Gesundheitspflege für einen früheren Zeitraum vorsehen.”

Art. 5 - Artikel 52 Absatz 4 derselben Gesetze, abgeändert durch die Gesetze vom 24. Dezember 2002 und 13. Juli 2006 und den Königlichen Erlass vom 23. November 2017, wird wie folgt ersetzt:

“Nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Rates kann der König für jede Krankheit Fristen festlegen, innerhalb deren Anträge eingereicht werden müssen. Bei zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit, außer wenn der König dies in Ausnahmefällen anders bestimmt, müssen die Anträge entweder im Laufe des Zeitraums der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit, ob durch einen oder mehrere Zeiträume der Wiederaufnahme der Arbeit unterbrochen oder nicht, oder im Laufe des Zeitraums, in dem sich die Symptome der Berufskrankheit bemerkbar machen, eingereicht werden.”

Art. 6 - Vorliegender Titel 2 wird wirksam mit 18. Mai 2020.

TITEL 3 — Ermäßigung der Sozialversicherungsbeiträge, die für die Regelung des gesetzlichen Urlaubs der Handarbeiter bestimmt sind, für Arbeitgeber, die Handarbeiter beschäftigen, die der Paritätischen Kommission für das Hotelgewerbe (PC 302) unterstehen

Art. 7 - Artikel 38 § 3 Nr. 8 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 4. Juli 2021, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 3 wird durch folgenden Satz ergänzt:

“sofern folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

1. Der Gesamtnennwert der als begrenzter Beihilfebeträg angemeldeten Maßnahmen im Sinne der Mitteilung der Kommission vom 19. März 2020 über den befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19, zuletzt abgeändert am 28. Januar 2021, bleibt unter der allgemeinen Obergrenze von 1,8 Millionen EUR je Unternehmen.

2. Das Unternehmen ist am 31. Dezember 2019 kein “Unternehmen in Schwierigkeiten” im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.”

2. Zwischen Absatz 3 und Absatz 4 werden zwei [*sic, zu lesen ist: drei*] Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“In Abweichung von Absatz 3 Nr. 2 kann die Ersetzung des Beitragssatzes Kleinstunternehmen beziehungsweise kleinen Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 gewährt werden, die sich bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten befanden, sofern sie nicht Gegenstand eines Gesamtsolvenzverfahrens gemäß Buch XX des Wirtschaftsgesetzbuches sind und keine Rettungsbeihilfe, für die das Darlehen nicht bis zum 15. Juni 2021 zurückgezahlt oder deren Garantie bis dahin nicht freigegeben wurde, und keine Umstrukturierungsbeihilfe, für die der Plan bis zum 15. Juni 2021 nicht abgeschlossen wurde, erhalten haben.

Für Arbeitgeber, bei denen die Anwendung von Absatz 3 eine Senkung der Beiträge um einen Betrag bewirkt, der zusammen mit den Beträgen der bereits als begrenzter Beihilfebeträg angemeldeten Maßnahmen im Sinne der Mitteilung der Kommission vom 19. März 2020 die in Absatz 3 Nr. 1 erwähnte allgemeine Obergrenze erreicht oder übersteigt, werden die Sätze von 5,57 Prozent und 0,00 Prozent auf 15,84 Prozent beziehungsweise 10,27 Prozent für die Entlohnungen erhöht, die bei Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Beitragssätze die für die Berechnung der globalen Obergrenze von 1,8 Millionen EUR berücksichtigte Lohnsumme überstiegen hätten.

Die in Anwendung des vorhergehenden Absatzes zu entrichtenden Beträge werden dem Landesamt spätestens am 30. Tag nach dem Tag der Veröffentlichung des Gesetzes vom 23. November 2021 zur Abänderung der am 3. Juni 1970 koordinierten Gesetze über die Vorbeugung von und die Entschädigung für Berufskrankheiten und zur Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger im *Belgischen Staatsblatt* gezahlt.”

Art. 8 - Vorliegender Titel wird wirksam mit 15. Juni 2021.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 23. November 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten
F. VANDENBROUCKE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
V. VAN QUICKENBORNE

Der Minister der Justiz
V. VAN QUICKENBORNE